

**A N F R A G E** von Markus Kägi (SVP, Niederglatt)

betreffend Aufenthaltsbewilligungen

---

Ich habe Kenntnis von folgendem Schreiben:

"FLUGHAFENPOLIZEI  
GRENZKONTROLLE

3. Februar 1992

Ausreise von Sri Lankern nach Colombo mit  
Aufenthaltsbewilligung "B"

Einige Kreko-Angehörige stellten in letzter Zeit fest, dass vermehrt Sri Lanker (Tamilen), mit einem gültigen heimatlichen Reisepass sowie dem Ausländerausweis "B", die Schweiz zwecks Verbringung der Ferien in Richtung Sri Lanka verliessen. Nähere Abklärungen im ZAR ergaben, dass es sich bei diesen Personen um ehemalige Asylbewerber handelte, die jedoch schon mindestens vier Jahre in der Schweiz sind. Nach Auskunft des BFF, Sektion Ausreise und Aufenthalt, Herr ....., fallen diese ehemaligen sri lankischen Asylbewerber unter die Verordnung "Begrenzung der Zahl der Ausländer", Ausnahmen unter Ziffer 13f: Ausländer, bei denen ein schwerwiegender, persönlicher Härtefall oder staatspolitische Gründe vorliegen. Der erwähnte Personenkreis besetzt demzufolge die Jahresaufenthaltsbewilligung "B", analog der übrigen Ausländer der gleichen Kategorie. Die Ein- und Ausreise dieser sri lankischen Staatsangehörigen kann deshalb beliebig erfolgen.

DC GRENZKONTROLLE

geht an:

- DV GREKO
- SL (Briefing)
- GC A und B (Aushang)

z. K. an:

- C FPKRA
  - DC FPKRA-KP
- (zur Orientierung der Mannschaft)"

Ich bitte den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Nachdem nun diese Personen die Schweiz in Richtung Sri Lanka zwecks Verbringung ihrer Ferien verlassen können, fällt nun die erteilte Aufenthaltsbewilligung "B" dahin, weil diese unter der erwähnten Verordnung nach Ziff. 13f kaum mehr begründet werden kann?
2. Wie hoch ist die Zahl der nach Ziff. 13f erteilten Aufenthaltsbewilligungen für ehemalige Asylbewerber im Kanton Zürich in den Jahren 1990 und 1991?
3. Welches sind die Voraussetzungen, die ein Asylbewerber nachweisen muss, damit die Bundesbehörden einem Aufenthaltsgesuch nach Ziff 13f entsprechen (Dauer des Aufenthaltes Staatszugehörigkeit usw.?)
4. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen nach Ziff 13f sind unter diesen Voraussetzungen im Kanton Zürich im Jahre 1992 noch zu erwarten?
5. Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, das Asylverfahren so zu beschleunigen, dass in Zukunft Asylbewerber nicht durch die "Hintertüre" von Ziff. 13f ein Anwesenheitsrecht erlangen können?

Markus Kägi